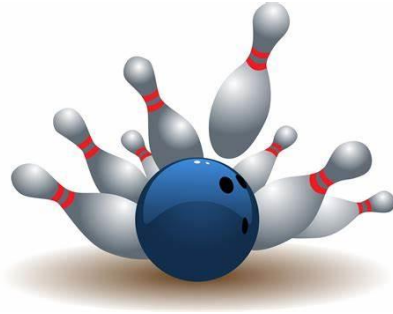


• **1. Bowling Sportverein Freiburg e.V.** •

- www.bowling-club-waldkirch.de •
- email@bowling-club-waldkirch.de •



SATZUNG

des

1. Bowling Sportverein Freiburg e.V. (BSV Freiburg)

(gegründet 2001 als Bowling Club Waldkirch e.V.)

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1.	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
2.	Dachorganisation	3
3.	Zweck und Aufgabe	3
4.	Mitgliedschaft	4
5.	Jahresbeitragserhebung	5
6.	Pflichten der Mitglieder	5
7.	Recht der Mitglieder	5
8.	Die Mitgliederversammlung	5
9.	Der Vorstand	6
10.	Der Gesamtvorstand	7
11.	Kassenprüfer	7
12.	Satzungsänderungen	7
13.	Auflösung	7

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der 1. Bowling Sportverein Freiburg e.V. (im folgenden Verein genannt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Einzelspielern, die Bowling als Leistungs-, Freizeit- oder Ausgleichssport betreiben.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und ist beim Amtsgericht Freiburg in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied des Sportkegler und Bowlingverband Südbaden e.V. (SKVS), im Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB), Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), und der Deutschen Bowling Union (DBU) und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

3. Zweck und Aufgaben

- 3.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und planmäßige Pflege des Bowlingsports.
- 3.2. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
- 3.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6. Der Verein ist politisch neutral.
- 3.7. Der Verein führt den Bowlingsport nach der Sportordnung des DKB und der DBU durch und ergänzt diese durch Zusatzbestimmungen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Arten der Mitgliedschaft:
 - Einzelmitglieder
 - Clubs
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder

- 4.2. Für Einzelmitglieder und Clubs ist der schriftliche Aufnahmeantrag beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über Anerkennung oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Die Gründe einer Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.3. Kennzeichnung der Mitglieder:
 - 4.3.1. Einzelmitglieder sind Mitglieder, die sich durch den Verein direkt betreuen lassen wollen.
 - 4.3.2. Clubs müssen bei der Aufnahme aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.
 - 4.3.3. Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand an langjährige, verdiente Mitglieder verliehen.
 - 4.3.4. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die Aufgaben und Zweck des Vereins über die normalen Mitgliedsbeiträge hinaus unterstützen wollen. Die Aufnahme wird mit dem Vorstand abgesprochen.
- 4.4. Ende der Mitgliedschaft
 - 4.4.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Ende des laufenden Jahres zu erklären.
 - 4.4.2. Tod.
 - 4.4.3. Ausschluss. Einzelmitglieder, Clubs sowie deren Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit der Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben mitzuteilen.
- 4.5. Der Vorstand kann eine vorübergehende Aussetzung der Rechte mit Androhung des Ausschlusses anordnen, wenn der/die Betroffene/n seinen/ihren dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt/kommen.
- 4.6. Wiederaufnahme: Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen ist frühestens nach 2 Jahren zulässig. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

5. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen. Für die Änderung bzw. Neufestsetzung ist ein schriftlicher Antrag zur Jahreshauptversammlung zu stellen. Für die Annahme des Antrags ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung erforderlich.

Im Jahresbeitrag sind die Jahresbeiträge SKVS, DKB, Bad. Sportbund, DBU sowie DOSB enthalten. Aufnahmegebühren in den Verein sind keine zu entrichten.

Der Beitrag wird zum 01.03. eines jeden Jahres fällig.

Passgebühren und Ranglistenkarten für aktive Mitglieder sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

6. Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag (s. Punkt 5) zu entrichten.
- 6.2 Der Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft erst innerhalb des Geschäftsjahres beginnt oder vor dessen Ablauf endet.
- 6.3 Zahlungsrückstände schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Mit Erfüllung der Zahlungsverpflichtung treten die satzungsmäßigen Rechte wieder in Kraft.

7. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

- 8.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
- 8.6 Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- 8.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter schriftlich innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Festlegung der Tagesordnung gefordert wird.

9. Der Vorstand

- 9.1. Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand abgewickelt, diesen bilden:
- Vorsitzende /-er
 - 2.. Vorsitzende /er
 - Kassenwart / -in
 - Sportwart / -in
 - Stellvertretende /-r Sportwart / -in
 - Schriftführer / -in
- 9.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 9.3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
- 9.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2.Vorsitzenden.
- 9.5. Alle Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als 2 Personen und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind die Wahl anzunehmen.
- 9.6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des 1.Vorsitzenden, ergänzt sich der Gesamtvorstand durch Zuwahl für den Rest der Wahlperiode selbst. Scheidet der 1.Vorsitzende aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 10. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.**

Den Gesamtvorstand bilden:

- Die Mitglieder des Vorstandes
- Ehrenvorsitzende / -er
- Ehrenvorstandsmitglieder
- Sportwart / -in
- Jugendwart / -in

11. Kassenprüfer

- 11.1 Die Mitgliederhauptversammlung wählt jeweils 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist nur bei einem Kassenprüfer und nur für eine weitere Wahlperiode möglich.
- 11.2 Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte zu prüfen. Sie müssen die Prüfung des Jahresabschlusses durchführen und geben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

12. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.

13. Auflösung

- 13.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 13.2. Ist nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss innerhalb von 4 Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 13.3. Zu einer Auflösung bedarf es mindestens eines 3/4- Mehrheitsbeschlusses der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen mit Zustimmung der Finanzbehörde an den DKB mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke des Sports einzusetzen und gegebenenfalls einer Institution zu überantworten, welche die Aufgaben des Vereins fortsetzt.

13.5. Im Falle einer Auflösung haben die Mitglieder keine Rechte am Vermögen des Vereins.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 26.11.2022

Freiburg i.Br., 26.11.2022

Andreas Mayer
1. Vorsitzender

Janos Djanic
2. Vorsitzender